



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge der laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Im Übrigen gelten die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ des dem jeweiligen Vertrag entsprechenden Vertragstyps. Als solche existieren

- für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung EVB-IT Überlassung Typ A,
- für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware EVB-IT Überlassung Typ B,
- zur Pflege von Standardsoftware EVB-IT Pflege S,
- für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen EVB-IT Dienstleistungen,
- für die Instandhaltung von Hardware EVB-IT Instandhaltung.

Einzelvertragliche Vereinbarungen haben Vorrang vor den Regelungen der AGB und den EVB-IT.

1. **Definitionen**

Die KDO (im folgenden Auftragnehmer) einigt sich mit dem Kunden (im folgenden Auftraggeber) auf die Verwendung der Fachbegriffe so, wie sie im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ aller Vertragstypen der EVB-IT in der jeweils aktuellen Fassung definiert werden.

Im Übrigen gelten folgende Definitionen:

Anwendungsmanagement

Unterstützung des Auftraggebers bei der Verwendung der dem Vertrag zugrunde liegenden Standardsoftware per Teleservice. Die Störungsannahme bzw. Anfrage erfolgt über die „ServiceLine“ innerhalb der Bereitschaftszeit.

Softwarepflege

Erstellung von Releases/Versionen, Patches, Updates und Upgrades sofern es sich um Eigenentwicklungen handelt, ferner Bereitstellung derselben Softwareprodukte von Drittanbietern.

Softwarewartung

Einspielen von Releases/Versionen, Patches, Updates und Upgrades einer vereinbarten Software auf einem System.

Application Service Providing

Bereitstellung, Wartung und Pflege von Anwendungsprogrammen auf einem Rechner der KDO. Zugriff vom Kunden erfolgt mittels Datenfernübertragung.

2. **Vertragschluss**

Die vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst dann zustande, wenn die Annahme vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

3. **Einschränkungen des Leistungsgegenstandes**

3.1 **Individualsoftware**

Bei Individualsoftware darf der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers vertragmäßig für eigene Zwecke/ Aufgaben nutzen. Der Auftragnehmer bleibt jedoch Eigentümer der Software und daher zur Mitnutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung nicht geschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken, die bei der Erbringung der Leistungen verwandt und entwickelt wurden, berechtigt. Soweit Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer.

3.2 **Andere Leistungen**

Erstinstallation, Beratung, Schulung, Telefon-Beratung, Funktionstests beim Auftraggeber, Softwarewartung und Softwarepflege einer Software sind im Nutzungsvertrag nur enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. **Vertragslaufzeit**

Stillschweigende Vertragsverlängerung - Wenn nicht anders vereinbart, gilt für Leistungen, die gegen laufendes Nutzungsentgelt erbracht werden, für den Vertrag eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten als vereinbart; wenn der Beginn der Laufzeit im Vertrag nicht ausdrücklich genannt wird, gilt für den Vertrag eine Laufzeit bis zum 31.12. des Jahres, in dem 36 Monate seit Vertragsabschluss abgelaufen sind, als vereinbart. Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht vor Ende der jeweiligen Laufzeit wirksam von einer Partei ordentlich gekündigt worden ist. Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Kündigung in diesen AGB.

5. **Pflichten des Auftragnehmers**

5.1 **Beschaffenheit**

Der Auftragnehmer wird die gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen.

5.2 **Verschwiegenheit**

Der Auftragnehmer wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvergänge und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt und die als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer wird den einzusetzenden Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

5.3 **Datenschutz**

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften der Datenschutzgesetze entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

6. **Pflichten des Auftraggebers**

6.1 **Kopierschutz**

Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Arbeitsergebnisse und Programme ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht bekannt werden. Der Auftraggeber darf Standardsoftware-Produkte nur zum Zwecke der Datensicherung oder zur Fehlersuche kopieren. Die Benutzerdokumentation kann für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden.

6.2 **Mitwirkungspflicht**

Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber, sonst beim Auftragnehmer durchgeführt. Soweit beim Auftraggeber gearbeitet wird, stellt dieser Arbeitsplätze und Arbeitsmittel, insbesondere Rechenzeit auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage, in ausreichendem Umfang und zu geschäftsüblichen Zeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern auf Anfrage alle für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen unverzüglich und unentgeltlich.

6.3 **Weisungsbefugnis**

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit es in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen nur durch von ihm autorisierte Personen und ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und im Übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen.

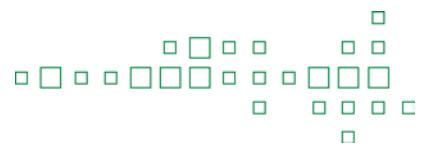
6.4 **Abnahme**

Insofern eine werkvertragliche Leistung geschuldet ist, hat der Auftraggeber das Werk unverzüglich nach Anlieferung durch Unterzeichnung einer Übernahmeerklärung zu übernehmen. Eine Funktionsprüfung wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Kleiner Fehler, die der Benutzung der Software als Ganzes und in wesentlichen Teilen nicht entgegenstehen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Übernahme der Software die Abnahme oder unterlässt er die unverzügliche Funktionsprüfung nach der Übernahme der Software, sofern sie für eine Abnahme erforderlich ist, so gilt die Software 60 Tage nach der Übernahme als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass ein wesentlicher Fehler die Nutzung unmöglich macht.

7. **Preise und Preisanpassungen**

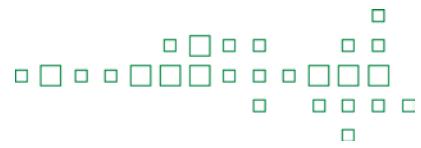
7.1 **Abrechnung nach Stundensätzen**

Soweit kein Festpreis mit besonderen Zahlungsmodalitäten vereinbart ist, rechnet der Auftragnehmer die Vergütung nach Aufwand an Zeit zu seinen am Tage der Leistung geltenden Sätzen monatlich ab. Die Rechnungsstellung für sämtliche Entgelte erfolgt unmittelbar nachdem die entsprechende Leistung erbracht wurde.





- 7.2 **Dauerschuldverhältnisse**
Bei Dauerschuldverhältnissen wird das zu entrichtende laufende Entgelt im Einzelvertrag festgelegt. Erhöhen sich die für den Vertrag maßgeblichen Lohn- oder sonstigen Kosten, so kann das vereinbarte Entgelt entsprechend angehoben werden. Eine solche Anpassung ist keine Preiserhöhung im Sinne der Bestimmungen zur Kündigung wegen Preiserhöhung. Die Anpassung wird dem Auftraggeber in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 7.3 **Zeiteinheiten**
Bei Inanspruchnahme außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers wird mindestens eine Stunde abgerechnet. Im Übrigen werden immer volle 15 Minuten abgerechnet.
- 7.4 **Reisekostensätze**
Ausgehend von der Hauptgeschäftsstelle in Oldenburg und den Niederlassungen in Bremervörde und Hameln werden Fahrtkosten zum Einsatzort (nach jeweils kürzester Entfernung zur nächsten Niederlassung) pauschal berechnet: Bei einer Entfernung bis 25 km 50 %, bis 50 km 100 %, bis 75 km 150 %, über 75km 200 % einer Stunde des nicht reduzierten Stundensatzes pro Tag und Person.
- 7.5 **Mehrwertsteuer**
Der Auftraggeber erhebt, aufgrund seines Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, keine Mehrwertsteuer auf Leistungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften. Im Fall einer rechtlichen Verpflichtung zur Erhebung der Mehrwertsteuer verstehen sich alle Preise automatisch zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Fall gilt nicht als Preiserhöhung und berechtigt insbesondere nicht zur Kündigung gemäß den Bestimmungen zur Kündigung wegen Preiserhöhung.
8. **Zahlungsbedingungen**
Zahlungsfrist – Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bzw. nach Abnahme ohne Abzug fällig. Bei Verzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht werden.
9. **Einreden und Einwendungen**
- 9.1 **Abtretung**
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen den Auftragnehmer bestehende Ansprüche ohne dessen schriftliche Genehmigung auf Dritte zu übertragen.
- 9.2 **Aufrechnung**
Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3 **Zurückbehaltungsrechte**
Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur möglich, sofern die Gegenansprüche unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. **Fristen und Termine**
- 10.1 **Liefertermine**
Die vom Auftraggeber genannten Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Auftraggeber im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel 4 Wochen zu setzen.
- 10.2 **Beginn der Lieferfrist**
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Klarstellung aller wesentlichen technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und verlängert sich angemessen, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber geändert oder ergänzt wird oder wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10.3 **Höhere Gewalt**
Eine verbindlich vereinbarte Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen und dadurch bedingte Verzögerungen der Lieferung, soweit dies nicht durch den Auftraggeber zu vertreten ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmen eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen der Auftraggeber dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Auftraggeber nicht unverzüglich, kann der Auftraggeber zurücktreten. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug durch das Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eingetreten ist.
- 10.4 **Berechtigung zur Teilleistung**
Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann der Auftraggeber in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
- 10.5 **Tag der Lieferung**
Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Lager verlässt und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
11. **Versand und Gefahrübergang**
- 11.1 **Gefahrübergang**
Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder vom Auftraggeber beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 11.2 **Annahmeverzug**
Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
12. **Eigentumsvorbehalt**
- 12.1 **Eigentumsvorbehalt**
Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse an Software gehen Waren erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Vertragsbeziehung erfüllt hat.
- 12.2 **Herausgabe**
Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Auftraggeber herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber in Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
- 12.3 **Sorgfaltspflichten**
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis hierdurch im Voraus an den Verkäufer ab, der die Abtragung annimmt.
- 12.4 **Verfügungsrecht**
Solange der Auftraggeber seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Auftraggeber nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Auftraggeber den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
- 12.5 **Kosten der Rechtsverfolgung**
Die durch die Geltendmachung der Rechte des Verkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
13. **Mängelrügen**
- 13.1 **Frist**
Fehler und Störungen müssen dem Auftragnehmer in nachvollziehbarer Form unverzüglich nach deren Auftreten mitgeteilt werden. Der Auftraggeber liefert dem Auftraggeber alle von ihm für die Fehlerbehebung benötigten Informationen und Unterlagen.
- 13.2 **Kosten der Fehleranalyse**
Kann ein gerügter Fehler bei einer Überprüfung nicht festgestellt werden, so trägt die Kosten der Prüfung der Auftraggeber.
- 13.3 **Unsachgemäße Handhabung**
Die Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder fehlerhafte Bedienung entstanden sind, wird dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
14. **Rechte bei Mängeln**
- 14.1 **Workaround**
Der Auftraggeber stellt eine Zwischenlösung („Work-around“) zur Verfügung, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Auftraggeber wegen des Mangels unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen kann.
- 14.2 **Gewährleistung**
Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung durch den Auftraggeber besteht nicht. Insbesondere sind Umtausch oder Rückgabe bestellter Programme ausgeschlossen. Erst wenn das endgültige Fehlschlagen der Fehlerbeseitigung nach angemessener, vorheriger Fristsetzung feststeht oder wenn eine entsprechende Ersatzlieferung durch den Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist erfolgen konnte, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung des Entgeltes nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- 14.3 **Änderungen an Softwareprodukten**
Für Softwareprodukte, die der Auftraggeber geändert hat, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
15. **Haftungsbegrenzung**
Haftungsausschluss – Der Auftraggeber schließt die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzung aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleichermaßen gilt für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist nicht ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
16. **Kündigung**
- 16.1 **Ordnliche Kündigung**
Verträge, die Leistungen gegen ein laufendes Nutzungsentgelt zum Gegenstand haben, können spätestens 3 Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.





16.2 **Kündigung bei Preiserhöhung**
Bei einer vom Auftragnehmer mitgeteilten Preiserhöhung kann ein Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Tag des Wirk-samwerdens gekündigt werden. Die Bekanntgabe der Preiserhöhung erfolgt durch besonderen Brief.

17. **Verjährung**
Verjährungsfrist – Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Abnahme oder – sofern keine Abnahme erforderlich ist – nach Erfüllung der Leistung. Die kurze Verjährung gilt nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtver-letzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unterliegen ebenfalls nicht der kurzen Verjährung.

18. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden**

18.1 **Gerichtsstand**
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Oldenburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Ge-richtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

18.2 **Ausschluss Internationalen Kaufrechts**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitli-chen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (beide vom 17.07.1973) sowie das UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen.

18.3 **Schriftformerfordernis**
Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schrift-form. Das Schriftformerfordernis gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Klausel.

18.4 **Salvatorische Klausel**
Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorstehenden Geschäftsbedin-gungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen.

